# Ausbau
# der Heinrich-Heine-Straße
# in Boizenburg/ Elbe

## Straßenbau, Kanalbau und Beleuchtung

## Baubeschreibung

## Ausführungsplanung

Auftraggeber:

Stadt Boizenburg/Elbe
Kirchplatz 1
19258 Boizenburg/Elbe

Bearbeiter:

iplan nord gmbh
Rosenstraße 10
19306 Neustadt-Glewe

Stand: 09.11.2026

# Inhaltsverzeichnis

**0 Vorbemerkungen ..... 3**

**1 Allgemeine Beschreibung der Leistung ..... 4**

1.1 Auszuführende Leistungen ..... 4
1.1.1 Art und Umfang ..... 4
1.1.2 Untergrund, Aufbruch ..... 5
1.1.3 Entwässerung ..... 5
1.1.4 Oberbau ..... 5
1.1.5 Ausstattung ..... 7
1.1.6 Landschaftsbau ..... 7
1.1.7 Straßenbeleuchtung ..... 7
1.1.8 Regenwasserkanal ..... 8
1.1.9 Schmutzwasserkanal ..... 8
1.2 Ausgeführte Vorarbeiten ..... 9
1.3 Ausgeführte Leistungen ..... 9
1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten ..... 9
1.5 Mindestbedingungen für Nebenangebote ..... 9

**2 Angaben zur Baustelle ..... 9**

2.1 Lage der Baustelle ..... 9
2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege ..... 9
2.3 Zugänge, Zufahrten ..... 9
2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen ..... 10
2.5 Lager- und Arbeitsplätze ..... 10
2.6 Gewässer ..... 10
2.7 Baugrundverhältnisse ..... 10
2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstätten ..... 11
2.9 Schutz- Bereiche und -Objekte ..... 11
2.10 Anlagen im Baubereich ..... 14
2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich ..... 15

**3 Angaben zur Ausführung ..... 15**

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung ..... 15
3.2 Bauablauf ..... 17
3.3 Wasserhaltung ..... 18
3.4 Baubehelfe ..... 19
3.5 Stoffe, Bauteile ..... 19
3.6 Abfälle ..... 20
3.7 Winterbau ..... 20
3.8 Beweissicherung ..... 20
3.9 Sicherungsmaßnahmen ..... 21
3.10 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren ..... 21
3.11 Prüfungen ..... 21
3.12 Sicherheits- und Gesundheitsschutz ..... 23

**4 Ausführungsunterlagen ..... 23**

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen ..... 23
4.2 Vom AN zu beschaffene Ausführungsunterlagen: ..... 24

**5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen ..... 24**

# 0 Vorbemerkungen

**Die vorliegenden Unterlagen entbinden den Auftragnehmer (AN) nicht von der Verpflichtung, sich unbedingt vor Angebotsabgabe über die örtlichen Gegebenheiten im Bereich des Baufeldes zu informieren und sich genaue Kenntnis über den Umfang und den Schwierigkeitsgrad der durchzuführenden Arbeiten und möglichen Behinderungen der Bauarbeiten sowie den Zufahrtsmöglichkeiten zu verschaffen.**

Der vorliegende Entwurf umfasst die Planung zum grundhaften Ausbau der Heinrich-Heine-Straße in Boizenburg/ Elbe.

Das Vorhaben beinhaltet im Wesentlichen:

- Rückbau vorhandener Regen- und Schmutzwasserkanäle (abschnittsweise Verdämmung),
- Neubau von Regen- und Schmutzwasserkanälen,
- Umbindung bestehender Hausanschlüsse, Herstellung von Netzanschlüssen.
- Rückbau vorhandener Befestigungen,
- Rückbau vorhandener Entwässerungsanlagen (Straßenabläufe mit Anschlussleitungen),
- Herstellung der Fahrbahnen in Asphaltbauweise,
- Neubau von Gehwegen, i.d.R. einseitig, Betonsteinpflasterbefestigung,
- Neubau von Pkw- Stellplätzen,
- Beschilderungs- und Markierungsmaßnahmen,
- Herstellung von Anlagen zur Verkehrsflächenentwässerung.
- Demontage der vorh. Leuchten,
- Verlegung von Erdkabeln für die Straßenbeleuchtung (inkl. Erdarbeiten)
- Neubau von Leuchten (LED)

Hinsichtlich der zu gewährleistenden Aufrechterhaltung des Fußgängerverkehrs ist zunächst nur die Fahrbahn, in denen die Tiefbauarbeiten zur Ausführung kommen, aufzunehmen. Der Rückbau der Gehwege und der durch den Fußgängerverkehr genutzten Seitenbereiche erfolgt erst nach Realisierung der Tiefbauarbeiten und somit zu Beginn der Straßenbauarbeiten.

Auftraggeber und Kostenträges der Maßnahme ist die Stadt Boizenburg/ Elbe.

Kosten für sämtliche Mehraufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Abschnittsweisen Rückbau und Neubau (z.B. Kleinmengen, erhöhter Aufwand für die Baustellenorganisation, Verkehrsführung während der Bauzeit, mehrmaliger An- und Abtransport von Geräten und Material), der begrenzten Flächenverfügbarkeit für die Baustelleneinrichtung, der eingeschränkten Arbeitsraumbreite und dem Arbeiten unter Winterbedingungen stehen, sind einzukalkulieren.

Alle im LV aufgeführten Leistungen werden nur nach den tatsächlich erbrachten Leistungen, die durch Massenberechnung nachzuweisen sind, abgerechnet.

Handschachtung und Mehrkosten sind in die entsprechenden Positionen einzurechnen, sofern in der Einzelposition nicht eine zusätzliche Vergütung zur Anwendung kommt.

Es bleibt dem AG vorbehalten, einzelne Positionen bei der Auftragsvergabe entfallen zu lassen bzw. selbst auszuführen.

# 1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

## 1.1 Auszuführende Leistungen

### 1.1.1 Art und Umfang

Die vorhandenen Schmutz- und Regenwasserkanäle sind im Zuge der Maßnahme zu erneuern und der neuen Verkehrsflächengeometrie sowie der Lage der Flurstücksgrenzen anzupassen.

Die Kanäle sind in offener Bauweise herzustellen. Vorhandene Kanäle, die sich innerhalb des Rohrgrabens geplanter Kanäle befinden, sind zurückzubauen.

Für den Regenwasserkanal sind Betonrohre DN 300 bzw. 400 zu verwenden. Die Länge der geplanten RW- Kanäle beträgt ca. 530 m.

Für den Schmutzwasserkanal sind PP-Rohre DN 200 zu verwenden. Die Länge der geplanten SW- Kanäle beträgt ca. 530 m.

Die Anbindung der gepl. Kanäle an die bestehenden Kanalnetze erfolgt am Bauende durch Errichtung neuer Schächte.

Die Fahrbahn erhält eine Asphaltbefestigung. Die Befestigung der Gehwege erfolgt mit Beton- Rechteckpflaster 200 x 100 mm (Farbe: terrabraun), das in Reihe quer zur Laufrichtung verlegt wird. Die Sicherheitstrennstreifen zwischen Fahrbahn und Gehweg werden ebenfalls mit Betonrechteckpflaster befestigt (Farbe: grau, Verlegung parallel zur Fahrbahnachse). Die Entwässerungsrinnen werden mit 2-reihigen Betonsteinpflaster 160 x 160 mm angelegt. Die Befestigung der Stellflächen erfolgt mit Betonrechteckpflaster.

Die Baugrenze wird im Wesentlichen durch die Grundstücksgrenzen an den Seiten des Verkehrsraumes vorgegeben. Verkehrsflächen anbindender Straßen werden lediglich im erforderlichen Maße mit in die Planung einbezogen (unmittelbarer Anbindungsbereich).

Der geplante Straßenquerschnitt setzt sich wie folgt zusammen (von links nach rechts in Stationierungsrichtung):

**Heinrich-Heine-Straße (Achse 10):**

| | |
|---|---|
| Gehweg | 1,80-2,00 m |
| Fahrbahn | 4,00-5,00 m |

Entlang der Borde verläuft fahrbahnseitig eine zweizeilige Rinne aus Betonsteinpflaster in einer Gesamtbreite von 0,33 m.

Die Befestigungen erhalten eine Querneigung von i. d. R. 2,50 %.

Die Verkehrsflächenentwässerung wird durch den Neubau von Straßenabläufen (30x50 cm), die an die gepl. RW- Kanäle anzuschließen sind, sichergestellt.

**Beleuchtung**
Die vorhandenen Leuchten sind zu erneuern und müssen der geänderten Verkehrsflächengeometrie angepasst werden. Auch die Erdkabel sind zu erneuern.
Zum Einsatz kommen LED-Leuchten (Festlegung des Leuchtentyps erfolgt im weiteren Planungsverlauf) mit einer Lichtpunkthöhe von ca. 5 m.

### 1.1.2 Untergrund, Aufbruch

Die vorhandenen Verkehrsflächenbefestigungen sind vollständig zurückzubauen.

Sämtliche Abbruchmaterialien, überschüssige Erdstoffe und Abfälle sind fachgerecht zu entsorgen oder einer Wiederverwertung zuzuführen.
Für die Entsorgung sind Nachweise gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz zu führen.

Auf dem Planum für die Oberbauten ist ein Verformungsmodul $E_{v2} \geq 45$ MPa zu gewährleisten.

### 1.1.3 Entwässerung

Die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen erfolgt über zu setzende Straßenabläufe mit Eimer und Aufsatz 300 x 500. Für den Anschluss der Abläufe an die geplanten Regenwasserkanäle werden neue Anschlussleitungen DN 150 SN 8 hergestellt.

Alle vorhandenen Entwässerungselemente sind vollständig zurückzubauen bzw. zu verdämmern.

### 1.1.4 Oberbau

In der Bauphase ist das Planum generell wasserfrei zu halten.

- Oberbau **Fahrbahn 1. BA** in Asphaltbauweise Bauanfang bis Knoten H.-Heine-Str./ Schillerstr./ H.-J.-P.-Lemm-Str., gem. RStO 12/24, Bk1,0, Tafel 4, Zeile 1

| | | |
|---|---|---|
| 4 cm | Asphaltdeckschicht | AC 8 D N, Bindemittel 50/70, Abstumpfung: gebrochene Gesteinskörnung der Lieferkörnung 1/3 (0,5 bis 1,0 kg/m²), gem. ZTV Asphalt-StB 26 |
| 22 cm | Asphalttragschicht | AC 32 T N, Bindemittel 50/70, gem. ZTV Asphalt-StB 26 |
| *20 cm* | *technolog. Schicht* | *Baustoffgemisch für Schottertragschichten 0/32 gem. ZTV SoB-StB 20, $E_{v2} \geq 45$ MPa* |
| 46 cm | Gesamtoberbaudicke | |

- Oberbau **Fahrbahn 2. BA** in Asphaltbauweise Knoten H.-Heine-Str./ Schillerstr./ H.-J.-P.-Lemm-Str. bis Bauende, gem. RStO 12/24, Bk1,0, Tafel 1, Zeile 3:

| | | |
|---|---|---|
| 4 cm | Asphaltdeckschicht | AC 8 D N, Bindemittel 50/70, Abstumpfung: gebrochene Gesteinskörnung der Lieferkörnung 1/3 (0,5 bis 1,0 kg/m²), gem. ZTV Asphalt-StB 26 |
| 8 cm | Asphalttragschicht | AC 22 T N, Bindemittel 50/70, gem. ZTV Asphalt-StB 26 |
| 15 cm | Schottertragschicht | Baustoffgemisch für Schottertragschichten 0/32 gem. ZTV SoB-StB 20, $E_{v2} \geq 150$ MPa |
| ≥ 23 cm | Frostschutzschicht | Baustoffgemisch für Frostschutzschichten 0/32, gem. ZTV SoB-StB 20, $E_{v2} \geq 120$ MPa |
| ≥ 50 cm | Gesamtoberbaudicke | |

Vor Aufbringen der Deckschicht ist die Tragschicht mit der erforderlichen Menge Bitumenemulsion (200-300 g/m², C60BP4-S) anzuspritzen.

- Oberbau **Geh- und Radwege** in Pflasterbauweise, gem. RStO 12/24, Tafel 6, Zeile 1:

| | | |
|---|---|---|
| 8 cm | Deckschicht | Beton-Rechteckpflaster 200/100/80, Farbe: terrabraun (Sicherheitstrennstreifen grau), Verlegung im Halbverband mit durchlaufenden Fugen senkrecht zur Hauptachse (Sicherheitstrennstreifen: parallel zur Hauptachse), Verlegung gem. ZTV Pflaster-StB 20, Verfugung mit Baustoffgemisch 0/4 $ECS_{35}$ gem. ZTV Pflaster-StB 20 |
| 4 cm | Bettung | Baustoffgemisch 0/5 $SZ_{22}$ $ECS_{35}$ gem. ZTV Pflaster-StB 20 |
| 18 cm | Schottertragschicht | Baustoffgemisch für Schottertragschichten 0/32 gem. ZTV SoB-StB 20, $E_{v2} \geq 80$ MPa |
| 30 cm | Gesamtoberbaudicke | |

- Oberbau **Parkplatz** in Pflasterbauweise, gem. RStO 12/24, Bk0,3, Tafel 1, Zeile 1:

| | | |
|---|---|---|
| 10 cm | Deckschicht | Beton-Rechteckpflaster 200/100/100, Farbe: grau, Verlegung im Halbverband mit durchlaufenden Fugen parallel zur Hauptachse, Verlegung gem. ZTV Pflaster-StB 20, Verfugung mit Baustoffgemisch 0/4 $ECS_{35}$ gem. ZTV Pflaster-StB 20 |
| 4 cm | Bettung | Baustoffgemisch 0/5 $SZ_{22}$ $ECS_{35}$ gem. ZTV Pflaster-StB 20 |
| 15 cm | Schottertragschicht | Baustoffgemisch für Schottertragschichten 0/32 gem. ZTV SoB-StB 20, $E_{v2} \geq 120$ MPa |
| ≥ 21 cm | Frostschutzschicht | Baustoffgemisch für Frostschutzschichten 0/32 aus überwiegend gebrochenem Material, gem. ZTV SoB-StB 20, $E_{v2} \geq 100$ MPa |
| 50 cm | Gesamtoberbaudicke | |

- Oberbau **Gehwegüberfahrten/ Zufahrten** in Pflasterbauweise, gem. RStO 12/24, Bk0,3, Tafel 1, Zeile 1:

| | | |
|---|---|---|
| 10 cm | Deckschicht | Beton-Rechteckpflaster 200/100/100, Farbe: terrabraun, Verlegung im Halbverband mit durchlaufenden Fugen parallel zur Hauptachse, Verlegung gem. ZTV Pflaster-StB 20, Verfugung mit Baustoffgemisch 0/4 $ECS_{35}$ gem. ZTV Pflaster-StB 20 |
| 4 cm | Bettung | Baustoffgemisch 0/5 $SZ_{22}$ $ECS_{35}$ gem. ZTV Pflaster-StB 20 |
| 15 cm | Schottertragschicht | Baustoffgemisch für Schottertragschichten 0/32 gem. ZTV SoB-StB 20, $E_{v2} \geq 120$ MPa |
| ≥ 21 cm | Frostschutzschicht | Baustoffgemisch für Frostschutzschichten 0/32 aus überwiegend gebrochenem Material, gem. ZTV SoB-StB 20, $E_{v2} \geq 100$ MPa |
| 50 cm | Gesamtoberbaudicke | |

Die Trennung der Gehwege von der Fahrbahn erfolgt mittels Beton- Hochborde R 15x 25 mit einem Bordüberstand von 10 cm.

Die Gehwegbefestigungen aus Betonpflaster sind mit Beton- Rasenborden 5x 25 einzufassen. Im Bereich von Zufahrten kommen Tiefborde T 10x 25 zur Anwendung.

Alle Hoch-, Rund- und Tiefborde erhalten eine Bettung von 20 cm und eine Rückenstütze von 20 cm (Beton C 20/25). Rasenborde sind mit einer Bettung und Rückenstütze von jeweils 10 cm einzubauen (Beton C 20/25).

Die zweizeiligen Bordrinnen an den Fahrbahnrändern sind aus grauen Beton-Rinnensteinen 16 x 16 cm herzustellen. Sie erhalten eine Bettung von 20 cm (Beton C 20/25).

**Anbindungen / Zufahrten**
Die Fahrbahnen anbindender Straßen werden lediglich im erforderlichen Umfang angepasst.

### 1.1.5 Ausstattung

**Markierung / Beschilderung**
Der Umfang der geplanten Beschilderungs- und Markierungsmaßnahmen ist den entsprechenden Lageplänen zu entnehmen.

Bei der Wahl der Bauart der Verkehrszeichen (Folientyp) sind das „Merkblatt für die Wahl der lichttechnischen Leistungsklasse von vertikalen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen - MLV“ und die DIN 67520 zu berücksichtigen.

Verkehrszeichen im Baufeld sind zu erneuern. Die Markierung wird wiederhergestellt.

### 1.1.6 Landschaftsbau

Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie die RAS-LG 4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ sind einzuhalten.

Gehwegbankette und Seitenstreifen sind mit 10 cm Oberboden anzudecken und mit einer Rasenansaat (Regelsaatgutmischung RSM 7.1.1) zu versehen.

### 1.1.7 Straßenbeleuchtung

Die im Bereich geplanter Befestigungen vorhandenen Leuchten sind zurückzubauen und zu entsorgen. Die detaillierten Standorte für die neuen Leuchten sind mit dem AG abzustimmen.

Es sind Mastaufsatzleuchten der Firma Leipziger Leuchten, Typ ASL 2010/1 DA LED, zu verbauen. Es kommen drei verschiedene Optiken zum Einsatz. Die Leuchten werden auf konischen Masten (AK 50.76) mit einer freien Mastlänge von 5 m, in der Farbe eisenglimmer. aufgesetzt.

Zur Energieversorgung sind durch den AN neue Erdkabel zu verlegen. Die Herstellung und Verfüllung der Leitungsgräben ist Bestandteil der Leistung. Der Anschluss an das vorhandene Beleuchtungsnetz erfolgt über bestehende Verteilerkästen. Gleichfalls erfolgt die Optimierung der bestehenden Beleuchtung, durch ergänzende Erdkabel. Es gelten die Bestimmungen der VOB und VDE.

### 1.1.8 Regenwasserkanal

Die vorhandenen RW- Kanäle sind inkl. der Schächte vollständig zurückzubauen. Am Knoten Schillerstraße/ Hans-Jürgen-Peter-Lemm-Straße/ Heinrich-Heine-Straße bleibt das bereits erneuerte Kanalsystem erhalten.

Für den neuen Regenwasserkanal sind Betonrohre nach DIN EN 1916 / DIN V 1201 Typ 2 DN 300- 400 zu verwenden.

Verfallungen sind außenliegend herzustellen.

Zur Erneuerung bzw. für den Neubau der Schächte sind runde Standard-Fertigteilschächte mit einem lichten Innendurchmesser von 1.000 mm entsprechend DWA Arbeitsblatt 157 „Bauwerke der Kanalisation“, DIN V 4034-1, DIN EN 476 und DIN EN 752 zu verbauen. Die Schachtunterteile sind mit einem Gerinne und Berme aus Beton herzustellen.
Die Schachtanschlüsse sind gelenkig herzustellen.

Die Schachtabdeckungen sind nach DIN 1229, mit einer lichten Weite von 600 mm und rundem Rahmen ohne Lüftungsöffnungen, Klasse D 400 auszubilden.

Nach Abschluss der Rohrverlegearbeiten werden die Kanäle und die Schächte nach DIN EN 1610 auf Dichtigkeit sowie mit einer Kanalfernsehkamera gem. Merkblatt M143 ATV Teil 1 und 2 durch den AG untersucht.

Die Verfüllung der Kanalgräben erfolgt nach den Grundsätzen der ZTV E-StB mit einem Verdichtungsgrad von mind. 100 % Proctordichte. Die Qualitätssicherung erfolgt nach den Vorgaben der ZTV E-StB.

Schächte sind ohne Steigeisen zu liefern und einzubauen.

### 1.1.9 Schmutzwasserkanal

Die vorhandenen SW- Kanäle sind inkl. der Schächte vollständig zurückzubauen.

Für den Schmutzwasserkanal sind PP-Rohre DN 200 zu verwenden. Am Bauanfang ist eine Abwasserdruckleitung (DN100 PE100 90x5,4) zur zukünftigen Erschließung weiterer Grundstücke herzustellen.

Verfallungen sind innenliegend herzustellen.

Der Schachtaufbau erfolgt aus Betonfertigteilen nach DIN 4034 Teil 2 und EN 1917 mittels Schachtunterteilen, Schachtringen, Schachtkonus und entsprechenden Auflageringen. Das Gerinne ist mit scheitelhoch geneigter Berme auszuführen. Das Gerinne und die Berme sind mit Klinker auszuführen. Die Schachtanschlüsse sind gelenkig herzustellen.

Alle Schächte erhalten eine Schachtabdeckung mit einer lichten Weite von 600 mm mit Lüftungsöffnungen (Belastungsklasse D 400) sowie herausnehmbare Schmutzfänger.

Nach Abschluss der Rohrverlegearbeiten werden die Kanäle und die Schächte nach DIN EN 1610 auf Dichtigkeit sowie mit einer Kanalfernsehkamera gem. Merkblatt M143 ATV Teil 1 und 2 durch den AG untersucht.

Die Verfüllung der Kanalgräben erfolgt nach den Grundsätzen der ZTV E-StB mit einem Verdichtungsgrad von mind. 100 % Proctordichte. Die Qualitätssicherung erfolgt nach den Vorgaben der ZTV E-StB.

Schächte sind ohne Steigeisen zu liefern und einzubauen.

### 1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

- **Vermessung**

Die Entwurfsvermessung wurde im November 2024 durch das Vermessungsbüro Urban + Neiseke, Ginsterweg 8, 19288 Ludwigslust erstellt (ETRS89 Zone 33, Höhenbezug: DHHN2016 in m über NHN).

### 1.3 Ausgeführte Leistungen

Im Vorfeld werden keine Leistungen ausgeführt.

### 1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Gleichzeitig laufende Bauarbeiten sind nicht bekannt.

### 1.5 Mindestbedingungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

## 2 Angaben zur Baustelle

### 2.1 Lage der Baustelle

Die Baustelle befindet sich in der innerhalb der Ortslage der Stadt Boizenburg/ Elbe. Die Stadt Boizenburg/ Elbe befindet sich ca. 20 km südwestlich von Wittenburg im Landkreis Ludwigslust-Parchim. Das Baugebiet befindet sich im nördlichen Teil der Stadt. Straßenbaulastträger ist die Stadt Boizenburg/ Elbe.

Die Baugrenze wird im Wesentlichen durch die Grundstücksgrenzen an den Seiten des Verkehrsraumes vorgegeben. Verkehrsflächen anbindender Straßen werden lediglich im erforderlichen Maße mit in die Planung einbezogen (unmittelbarer Anbindungsbereich).

Die Baustreckenlänge beträgt ca. 540 m.

### 2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Zugänglichkeit der Grundstücke ist zu gewährleisten. Erforderliche Behelfs- und Fußgängerbrücken sind gemäß Baufortschritt umzusetzen. Veränderte Zufahrtsmöglichkeiten sind auszuschildern.

### 2.3 Zugänge, Zufahrten

Es können keine besonderen Zugänge und Zufahrten zur Baustelle vom AG zur Verfügung gestellt werden. Die Beschaffung und Herstellung von Zufahrtsmöglichkeiten ist Sache des AN einschließlich laufender Reinigung und Wiederinstandsetzung aller als Zufahrt benutzten Straßen und Wege. Jegliche Beschädigungen durch den Bauverkehr hat der Unternehmer zu seinen Lasten zu beseitigen. Baustellenausfahrten sind auszuschildern.

Die verkehrssichere Zugänglichkeit der Grundstücke für Fußgänger sowie deren Ver- und Entsorgung muss zu jeder Zeit und Stunde gewährleistet werden. Während der Dunkelheit muss die Baustelle so gesichert und ausgeleuchtet sein, dass in Notfällen ein schnelles und gefahrloses Betreten erfolgen kann.

Die Zufahrt von Rettungs- bzw. Einsatzfahrzeugen ist im Baubereich ständig zu gewährleisten. Kosten für entsprechende Sicherungsmaßnahmen sind in die Position "Baustelleneinrichtung" einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Provisorien sind nach Fertigstellung der Arbeiten zu beseitigen.

## 2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Ver- und Entsorgung ist Sache des Auftragnehmers. Es werden vom AG keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen wie Wasser, Abwasser und Strom zur Verfügung gestellt. Sie sind vom AN in eigener Verantwortung zu beschaffen. Alle hierfür erforderlichen Leistungen sind in die OZ „Baustelle einrichten“ einzurechnen.

Mit der Baudurchführung ist sicherzustellen, dass die **Löschwasserentnahme** aus allen örtlich vorgesehenen Löschwasserentnahmestellen zur Sicherung der Brandbekämpfung gewährleistet wird.
Sollten dennoch Einschränkungen auftreten, die eine Nutzung einzelner Löschwasserentnahmestellen nicht zulassen, ist zu sichern, dass die Entfernung von der nächstgelegenen Entnahmesteile bis zu den zu schützenden Objekten innerhalb des Baustellenbereiches, eine Entfernung von 300 m nicht überschritten wird.

## 2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Es werden vom AG keine Lager- und Arbeitsplätze, Ablagerungsstellen und Plätze für die Baustelleneinrichtung zur Verfügung gestellt. Sie sind vom AN in eigener Verantwortung zu beschaffen. Alle hierfür erforderlichen Leistungen werden nicht gesondert vergütet, sie sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Nach Beendigung der Baumaßnahme ist das benutzte Gelände wie vorgefunden vom AN wiederherzustellen.

## 2.6 Gewässer

Im unmittelbaren Baufeld befinden sich keine Oberflächengewässer.

## 2.7 Baugrundverhältnisse

Für die Maßnahme wurde durch das Baustoff- und Umweltlabor GmbH aus Friedrichsmoor im Januar 2025 ein Baugrundgutachten erarbeitet.

Durch labor- und feldtechnische Untersuchungen wurde der Aufbau der Straßenbefestigung festgestellt. Dieser besteht aus heterogenen Untergründen (Beton, Schotter, Packlagen, Ziegelbruch usw. unter Asphaltschichten. Die Qualität und Schichtstärken schwanken erheblich.

Straßenaufbau und -unterbau wurden an 6 Stellen erkundet. Der ungebundene Straßenaufbau wurde mittels Rammkernsondierungen (RKS) bis 6 m Tiefe erkundet.

Genaue Informationen sind dem entsprechenden Gutachten zu entnehmen.

## 2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstätten

Die Beseitigung nicht einbaufähiger Abtragsmassen sowie die mögliche Zwischenlagerung von Boden usw. sind Sache des Bieters und sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzukalkulieren. Ausbaustoffe sind gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) einer Wiederverwertung zuzuführen. Zur Ablagerung und Gewinnung von Boden dürfen nur zugelassene Deponien bzw. Entnahmestellen genutzt werden. Diese Kosten sind in den Einheitspreis mit einzukalkulieren. Der AN hat dem AG mit Baubeginn die Ablagerungsstellen zu benennen und mit Abschluss der Bautätigkeit die entsprechenden Entsorgungsnachweise mit Zuordnung zu den Positionen des LV vorzulegen.

## 2.9 Schutz- Bereiche und -Objekte

Der AN hat zu garantieren, dass sich die eingesetzten Fahrzeuge, Maschinen und Geräte in einem Zustand befinden, der eine Belastung des Umfeldes ausschließt. Umweltschädigende Folgen aufgrund von Störungen im Maschinenbereich sind in vollem Umfang durch den AN zu tragen.

- **Bau- und Kunstdenkmale, Bodendenkmale**

Baudenkmalpflegerischer Aspekt:
Im Bereich des o.g. Vorhaben befinden sich keine Baudenkmale.

Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:
Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich im Bereich des Vorhabens (einschließlich der Flächen für etwaige Ausgleichsmaßnahmen) mit der Farbe Blau gekennzeichnete Bodendenkmale (siehe beigefügte Karte – blaue kreisförmige Markierungen). Bei den mit der Farbe Blau gekennzeichneten Bodendenkmalen ist vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals sicherzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Fachbereich Archäologie rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin (Ansprechpartner: Dr. Lars Saalow, Tel.: 0385 – 58879 647). Für Maßnahmen in diesen Bereichen ist gemäß § 7 Abs. 1 ff. DSchG M-V eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich, solange nicht die Erfordernis/Genehmigungspflicht der Maßnahme nach § 7 Abs. 6 DSchG M-V besteht.




Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, per Mail vom 07.07.2025:
„*Sehr geehrter Herr Graichen,*
*eine direkte Betroffenheit von Bodendenkmalen liegt durch die geplante Maßnahme nicht vor. Es gelten deshalb die Ausführungen zum § 11 DSchG MV unter dem Punkt Hinweise.*
*Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.*
*Mit freundlichen Grüßen*
*Im Auftrag*
*Dr. Lars Saalow*
*Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern Landesarchäologie Dezernat Archäologische Denkmalpflege Domhof 4/5 19055 Schwerin* (…)“

Hinweise:
Bei jeglichen Erdarbeiten können jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt werden. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Frist kann jedoch im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden. Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin (Ansprechpartner: Dr. Lars Saalow, Tel.: 0385 – 58879 647).

- **Wasserschutzgebiete**

Die Baumaßnahme befindet sich in dem gesetzlich festgelegten Wasserschutzgebiet MV_WSG_2630_01 (Schutzzone III).

Az.: 532,533/68/2.4-11/N-0133/2025
Auflagen:
- Im Zuge der Baumaßnahme sind die RiStWag – Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten – , in d. gült. Ausgabe, zu berücksichtigen.
- Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Schadstoffkontaminationen von Boden und Grundwasser nicht zu besorgen sind. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe in Boden oder Grundwasser gelangen, ist der Schaden sofort zu beseitigen. Auf der Baustelle sind ständig Materialien für Sofortmaßnahmen vorzuhalten. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über Schadstoffkontaminationen und Sofortmaßnahmen zu informieren.
- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde (uBb) des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.
- Aushub / Zwischenlagerung / Bewertung / Verwertung von Böden haben getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.
- Beim Einbau mineralischer Abfälle (z.B. Bodenmaterial, Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken (z. B. Verkehrsflächen, Wege) ist nachweislich geeignetes Material gemäß Ersatzbaustoffverordnung zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- Wird Bodenaushub bzw. Fremdboden außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen und außerhalb technischer Bauwerke auf oder in den Boden gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab, auch zur Festlegung des Analysenspektrums, von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch ggf. Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Aufbringung abgetragenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

Hinweise:
- Das Vorhaben befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III A der Wasserversorgung Boizenburg.
- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.
- Die Verwertung von Bodenaushub oder Fremdboden beim Ein- oder Aufbringen in/auf den Boden hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. § 1 Abs. 1 und 2 Landesbodenschutzgesetz M-V, §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 6-8 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung und Vollzugshilfe der LABO, DIN 19731, DIN 18915, DIN 19639) zu erfolgen.
- Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ziel ist der Erhalt oder die möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihrer natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.

- **Geodätische Festpunkte**

Vorhandene geodätische Festpunkte sind zu schützen. Eine Veränderung der Lage darf nur durch das Landesvermessungsamt erfolgen.

- **Bäume**

Alle im Baufeld vorhandenen Bäume sind zu schützen.

Die Vorschriften zum Baumschutz (DIN 18300, DIN 18920, RAS LG 4, ZTV - Baumpflege) sind während der Bauarbeiten einzuhalten.

Vor Beginn der Bauausführung sind zum Schutz und zur Schadensbegrenzung vor mechanischen Beschädigungen an den geschützten Gehölzen (die vom Vorhaben betroffen sind), die erforderlichen Schutzmaßnahmen (z.B. Stammschutz usw.) anzubringen. Der Stammschutz ist nicht auf die Wurzelanläufe aufzusetzen.

Jegliche Baustelleneinrichtungen, Materiallagerplätze, das Abstellen von Baufahrzeugen usw. sind nicht in Wurzelbereichen der Bäume festzulegen.

Sofern Baumwurzeln beschädigt werden, ist Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde zu halten und ein Baumpfleger hinzuzuziehen.

- **Immissions- und Bodenschutz**

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die Betriebsregelungen für Maschinen und Geräte gemäß der 32. Verordnung zur Durchführung Bundes-Immissionsschutzgesetz (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung- 32. BlmSchV) speziell die §§ 7 und 8 maßgebend. Die Regelungen im Abschnitt 4 und dem Anhang dieser Verordnung sind zu beachten und einzuhalten.

Während der Bauausführung ist dafür zu sorgen, dass durch die Arbeiten eine Lärmbelastung über die zulässigen Werte, an den Grenzen der anliegenden Grundstücke, vermieden wird. Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte gem. Ziffer 3 der AW Baulärm darf am Tag und in der Nacht nicht erfolgen. Die Richtwerte hierfür, sind in Abhängigkeit der Einstufung der Nachbargrundstücke, entsprechend Baunutzungsverordnung oder den vorgenommen Festsetzungen einer Überplanung, z.B. B-Plan oder VuE-Plan, vorgegeben.
Als Nachtzeit gemäß Ziffer 3.1.2 der AW Baulärm gilt die Zeit von 20:00 bis 06:00 Uhr.
Der Entstehung von Staubemissionen ist soweit vorzubeugen, dass an den benachbarten Wohngrundstücken kein Staub niedergeht.

Das Vorhaben ist so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Grundwasser durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises (uBb) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.
Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die uBb zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.

## 2.10 Anlagen im Baubereich

Im Bereich der Baumaßnahme befinden sich diverse Ver- und Entsorgungsleitungen. Der von den Versorgungsunternehmen übergebende Leitungsbestand wurde in die entsprechenden Lagepläne übernommen.

Der Baubeginn ist bei den betreffenden Versorgungsunternehmen anzuzeigen. Vor Beginn der Baumaßnahme sind bei den Versorgungsträgern nochmals aktuelle Informationen einzuholen. Des Weiteren ist durch die bauausführende Firma in jedem Falle ein besonderer Einweisungstermin an Ort und Stelle mit Vertretern der jeweiligen Versorgungsbetriebe zu vereinbaren. Die Baubeginnanzeigen bzw. Einweisungsprotokolle sind dem AG vorzulegen.

Zum Schutz der unterirdischen Anlagen, Kabel und Versorgungsleitungen hat sich der Auftragnehmer vor Aufnahme der Arbeiten einen genauen Überblick über die Lage der einzelnen Leitungen zu beschaffen und diese gegen Beschädigung zu schützen.

Für den Schutz der vorhandenen Kabel und sonstigen Versorgungsleitungen im Bereich der Baumaßnahme ist der AN allein verantwortlich.
Kabelmerksteine, Schieberkappen, Hydranten usw. sind stets frei und zugänglich zu halten.

Arbeiten im Bereich von Leitungen sind mit angemessener Vorsicht (ggf. Handschachtung!) durchzuführen.

Kosten für Erschwernisse und Behinderungen, die sich durch das Vorhandensein von Versorgungsleitungen ergeben, werden nicht gesondert vergütet, sie sind in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzurechnen.

### 2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Der Baustellenverkehr darf den öffentlichen Verkehr nicht mehr als unvermeidbar behindern. Alle Verkehrseinschränkungen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Während der Bauphase auftretende Verunreinigungen auf angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen sind ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern durch den Verursacher zu beseitigen. Dem öffentlichen Verkehr ist gegenüber den Belangen der Baustelle der unbedingte Vorrang zu gewähren.

## 3 Angaben zur Ausführung

### 3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

- **Verkehrsführung (während der Bauzeit)**

**Für die bauzeitliche Verkehrsführung sind durch den AN detaillierte Verkehrszeichen- und Umleitungspläne zu erstellen und mit dem AG, der Polizei, den zuständigen Behörden, betroffenen Anliegern und Gewerbebetrieben sowie der örtl. BÜ abzustimmen.**

Die bauliche Umsetzung aller Bauabschnitte erfolgt unter Vollsperrung der Heinrich-Heine-Straße. Die Vollsperrung ist durch den AN einzurichten und während der gesamten Bauzeit zu betreiben.

Der Fußgängerverkehr ist zu jeder Zeit aufrecht zu erhalten. Baugruben sind so zu sichern bzw. herzustellen, dass außerhalb der Arbeitszeiten Rettungsdienste und Anlieger (fußläufig) sämtliche Grundstücke erreichen können.

Während der Bauausführung sind in Abhängigkeit des Bauvorschritts mehrfach Standorte für Müllcontainer einzurichten. Durch den Baubetrieb ist der Ab- und Antransport der Müllbehälter (Altpapier, Restmüll, Behälter / Abfallsäcke des Dualen Systems) sicherzustellen. Durch den AN sind entsprechende Abstimmungen mit den Versorgungsunternehmen vorzunehmen. Die Leistungen hierfür sind in der entsprechenden OZ einzukalkulieren.

**Detaillierte Verkehrssicherungs- und Umleitungspläne sind durch den AN zu erstellen.** Diese Leistung beinhaltet auch sämtliche Abstimmungen mit den betroffenen Ämtern, Anwohnern, Gewerbetreibenden und sonstigen betroffenen Unternehmen und Personen (z.B. Busunternehmen, Ver- und Entsorgungsbetriebe, Feuerwehr, Rettungsdienste).

**Die erforderlichen Vollsperrungen sind der integrierten Leitstelle Westmecklenburg unter der Tel.-Nr. 0385/ 5000 219; Fax.-Nr. 0385/ 5000 220 rechtzeitig anzuzeigen. Die veränderte Verkehrsführung ist mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.**

- **Verkehrssicherung**

Für die Baustellenabsicherung und-beschilderung wird vom AG eine Fachfirma gefordert. Der AN hat die Firma für die Baustellensicherung und -beschilderung bereits bei der Angebotsabgabe eindeutig zu benennen. Die Absicherung der Baustelle erfolgt in Abstimmung mit der Verkehrsbehörde gem. StVO und RSA 21.

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.

Die Leistungen für das Vorhalten und den Betrieb sowie das laufende Umsetzen der erforderlichen Absperreinrichtungen, Verkehrssicherungsanlagen und Beschilderungen der Baustelle sowie aller Umleitungen sind vom AN zu erbringen und in die entsprechenden EP einzurechnen. Hierzu gehören auch die Beseitigung oder Unkenntlichmachung von vorhandenen Fahrbahnmarkierungen und die (teilweise) Abdeckung von Verkehrszeichen und Wegweisern, wenn sie bei der durch den Bauablauf bedingten Änderung der Verkehrsführung zu Fehlverhalten der Verkehrsteilnehmer Anlass geben, sowie die Herstellung von Behelfsmarkierungen.

Die Verkehrssicherung ist auch in witterungsbedingten Pausen aufrecht zu erhalten. Der AN hat notwendige Absperrungen und Beschilderungen regelmäßig zu kontrollieren. Eventuelle Kosten dafür sind in die EP der Verkehrssicherungspositionen einzurechnen.

Die Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) und die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA) sind Vertragsbestandteil.

Alle weiteren für die Verkehrssicherung erforderlichen Maßnahmen sind durch den AN unter seiner Verantwortung durchzuführen. Dem AG bleibt es jedoch vorbehalten, unter Umständen zusätzliche Maßnahmen zu fordern.

Der AN hat sich vor Angebotsabgabe anhand seiner Technologie über die zu erwartenden Beeinträchtigungen und daraus resultierenden Sicherungsmaßnahmen zu informieren und diese bei der Preisbildung zu berücksichtigen.

Die Baustelle und die Baustofflagerplätze sind auf Kosten des AN vorschriftsmäßig abzuschranken, zu beschildern, zu beleuchten und zu bewachen.

Der AN hat seine Belegschaft über alle den Verkehr an der Baustelle betreffenden Vorschriften zu unterrichten.

## 3.2 Bauablauf

Vor Beginn der Maßnahme ist zwingend die verschlossene Urkalkulation an den AG zu übergeben.

Vor Baubeginn wird eine Anwohnerversammlung durchgeführt, hierfür hat der AN den Bauablauf vorzustellen und bei Bedarf Fragen der Anwohner zu beantworten.

Durch den Auftragnehmer ist zwingend ein Bautagebuch zu führen. Darin hat der AN alle Vorgänge von Bedeutung, Beanstandungen und Unstimmigkeiten im Bauablauf unter Angabe von Tag und Stunde aufzunehmen.

Das Baufeld ist in zwei Baubereiche geteilt. Der Knoten Schillerstraße/ Hans-Jürgen-Peter-Lemm-Straße/ Heinrich-Heine-Straße bleibt während der gesamten Bauzeit für den Schulbus- und öffentlichen Nahverkehr befahrbar.

Die durch den AN umzusetzende Verkehrssicherung ist während der Gesamtbauzeit vorzuhalten und zu betreiben.

Alle Anwohner und Gewerbetreibenden im Umfeld der Maßnahme sind über den geplanten Bauablauf frühzeitig zu informieren. Hierzu ist vom AG zudem eine Anwohnerversammlung gemeinsam mit dem AN gefordert. Zudem erfolgen detaillierte Mitteilungen über Informationsschreiben, welche durch den AN erstellt und verteilt werden.

Der AN benachrichtigt alle Versorgungsträger vor Baubeginn und veranlasst eine örtliche Einweisung und Absteckung vorhandener und ggf. geplanter Anlagen durch den jeweiligen Rechtsträger. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass durch die Telekom und die Versorgungsbetriebe Elbe Umverlegungsarbeiten durchgeführt werden können.

Der AN hat bei der Baudurchführung alle vorhandenen Anlagen wie Zäune, Auffahrten, Kabel, Wasser- und Abwasserleitungen für die Zeit der Bauausführung zu schützen oder, falls Schäden nicht vermeidbar sind, den alten Zustand wiederherzustellen.

Zur Ortung vorhandener unterirdischer Anlagen sind bereits frühzeitig Suchgräben herzustellen. Beschädigungen an Versorgungsleitungen gehen zu Lasten des AN. Der AN hat bei der Baudurchführung alle vorhandenen Anlagen wie Zäune, Auffahrten, Kabel, Wasser- und Abwasserleitungen für die Zeit der Bauausführung zu schützen oder, falls Schäden nicht vermeidbar sind, den alten Zustand wiederherzustellen.

Die Abwicklung der Arbeiten und die Dispositionen, die den gesamten Bauablauf betreffen, sind Sache des AN. Der Bauablauf ist grundsätzlich mit der örtlichen Bauüberwachung und dem AG abzustimmen. Vor Beginn der Arbeiten ist der AG und die zuständige Verkehrsbehörde über den genauen Baubeginn zu informieren.

Ein durch den Bauablauf bedingter mehrmaliger An- und Abtransport der Maschinen und Gerätekomplexe wird nicht gesondert vergütet und ist in den Einheitspreis der entsprechenden Ordnungszahl einzurechnen. Die eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sind auf die z.T. eingeschränkte Arbeitsraumbreite abzustimmen.

Ein detaillierter Bauablaufplan unter Erfassung aller Leistungsanteile ist durch den AN aufzustellen und zu übergeben.
Im Bauzeitenplan sind die Gewerke mit ihren zeitlichen Abhängigkeiten darzustellen. Den Gewerken sind Kapazitäten (Großgeräte und gewerbliches Baustellenpersonal) zuzuordnen, die es dem Auftraggeber ermöglichen, objektiv den Baufortschritt beurteilen zu können. Die Kapazitäten mit Leistungsvorgaben sind im Bauzeitenplan auszuweisen. Angemessene Reserven (Pufferzeiten) sind darzustellen. Der Bauzeitenplan ist nach einzelnen Titeln und Positionen zu unterteilen. Unter der „Soll- Spalte" ist jeweils eine Leerzeile vorzusehen, in die später der tatsächliche Bauablauf eingetragen wird.

Der auf die Fertigstellungsfrist abgestimmte detaillierte Bauzeitenplan, alle wichtigen Bauphasen und Koordinierungstermine ausweisend, ist innerhalb von 10 Werktagen nach Zuschlagserteilung zur Kenntnisnahme gestempelt und unterschrieben einzureichen.

Der Auftragnehmer hat auf einen geordneten Bauablauf zu achten und einzelne Arbeitsvorgänge so aufeinander abzustimmen, dass die beim Bau Beschäftigten und sonstige Dritte nicht gefährdet werden.

Die Planung und Koordination des Bauablaufes sowie Bereitstellung von Geräten und Personal bleibt grundsätzlich dem AN überlassen. Der Baufortschritt ist jedoch in jedem Fall so voranzutreiben, dass die vertraglich gesetzten Termine sicher eingehalten werden können.

Bei der Bauablaufplanung sind das Arbeitszeitgesetz und die Sozialvorschriften im Straßenverkehr zu beachten.

Über die gesamte Bauzeit muss ständig ein kompetenter und zuvor benannter Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle zugegen sein. Dies gilt auch, wenn ausschließlich Leistungen von Nachunternehmern ausgeführt werden.

Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Bauoberleitung/ Bauüberwachung und der Stadt Boizenburg/ Elbe abgenommen.

- **Rechnungslegung**

Die Rechnungslegung der Kosten erfolgt direkt an den Auftraggeber und in Kopie gleichzeitig an die BÜ.

- **Baustellenberäumung**

Mit der Schlussrechnung hat der AN Bescheinigungen auf Verlangen des AG vorzulegen:

a) von allen Anliegern, für die oder auf deren Grundstück Leistungen ausgeführt wurden, z.B. Rückbau von Zäunen o. ä., dass diese Leistungen ordnungsgemäß erbracht wurden.
b) von allen Eigentümern, Pächtern, Besitzern u. ä., deren Flächen als Transportwege etc. genutzt wurden, dass diese Flächen wieder in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben worden sind.

c) von allen Eigentümern von Flächen, die bauzeitlich in Anspruch genommen wurden oder für Flächen der Baustelleneinrichtung ist eine Oberflächenabnahmeerklärung einzuholen.

## 3.3 Wasserhaltung

Die sorgfältige Entwässerung der Baustelle und das Abführen des Niederschlagswassers in jeder Bauphase ist Sache des AN.

## 3.4 Baubehelfe

Baubehelfe sind Sache des AN. Kosten sind in die entsprechenden EP einzurechnen.

## 3.5 Stoffe, Bauteile

Die Baustoffgüten sind im Leistungstext vermerkt. Alle Leistungen umfassen die Lieferung der dazugehörigen Baustoffe und Bauteile, sofern in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vorgegeben ist.

Mit den in der Leistungsbeschreibung und den dazugehörigen Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Angaben über Bauart, Bauteile, Baustoffe und Abmessungen gilt auch der nach den anerkannten Regeln der Technik, den Ausführungsbestimmungen der DIN usw. zu erwartende Herstellungsablauf bis zur fertigen Leistung als beschrieben. Die entsprechenden Eignungsprüfungen und Herstellerbescheinigungen sind dem AG vor Einbau zu übergeben.

Alle gelieferten Baustoffe müssen den anerkannten Normen und Gütevorschriften, dem neuesten Stand entsprechen und in einwandfreiem Zustand eingebaut werden. Für Betonfertigteile sind gütegeschützte Materialien zu verwenden. Die Nachweise sind vom AN zu führen.
Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend der TL Asphalt-StB im Straßenoberbau nur Asphalt verwendet werden darf, der einer WPK (Werkseigenen Produktionskontrolle) unterliegt. Die Angaben sind auf dem Lieferschein des angelieferten Asphalts zu kennzeichnen.

Ein durch den Bauablauf bedingt erforderlicher mehrmaliger An- und Abtransport der Maschinen und Gerätekomplexe wird nicht gesondert vergütet und ist in den Einheitspreis der entsprechenden OZ einzurechnen.

Die Abrechnung und Abnahme aller bituminösen Schichten erfolgt nach Gewicht, der Nachweis wird auf Wiegekarten geführt. Pro Ladung wird nur eine Wiegekarte anerkannt, Zuladungen sind nicht zulässig.

Entsprechend der den ”Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung; TL G SoB-StB“, dürfen im Straßenoberbau nur Mineralstoffe verwendet werden, die einer Güteüberwachung (Eigen- und Fremdüberwachung) unterliegen. Die Güteüberwachung ist bei Anlieferung der Mineralstoffe auf den Lieferscheinen kenntlich zu machen.

Die Arbeitsansätze der Asphaltschichten am jeweiligen Baubeginn sind mit bituminösem Mischgut anzugleichen. Die Herstellung einschließlich Beseitigung wird nicht gesondert vergütet. Die anfallenden Kosten sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen. Die Unterhaltung der Asphaltschichten obliegt bis zur Fertigstellung dem Auftragnehmer. Eine Vergütung erfolgt nicht gesondert. Anfallende Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Jede Asphaltschicht ist vor dem Aufbringen der nächsten Lage zur Sicherung einer einwandfreien Verklebung mit der erforderlichen Menge Bitumenemulsion zu behandeln. Die Fahrbahn ist vorher zu reinigen. Das Kehrgut ist in das Eigentum des AN zu übernehmen und von der Baustelle zu entfernen.

Die Fugen zwischen den Einbaubahnen mit unterschiedlichen Mischguteigenschaften und die Anschlüsse von Asphaltdeckschichten an Einbauten sind nach Säuberung der Fugenflanken gemäß ZTV Asphalt- StB zu schließen.

Der AN hat keinen Anspruch auf volle Erfüllung der vorgegebenen Sätze des Angebotes (Auftrages). Durch Mehr- oder Minderleistungen ändern sich die angebotenen Einheitspreise nicht.

Bei Anwendung der mit dem Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau; Teil: Seitenkraftmessverfahren (SKM), Ausgabe 2007 (TP Griff-StB 07 (SKM)) werden auch die Änderungen und Ergänzungen gemäß ARS Straßenbau Nr. 2/2008 Vertragsbestandteil.

## 3.6 Abfälle

Entsprechend des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind bei Durchführung der Bauarbeiten Abfälle soweit wie möglich zu vermeiden bzw. vorrangig der Verwertung zuzuführen. Nur bei nachweislicher Nichtverwertbarkeit sind Abfälle über zugelassene Transporteure genehmigten Abfallentsorgungsanlagen der Beseitigung zuzuführen. Die erfolgte Durchführung ist durch einen Nachweis über den Verbleib zu belegen.

Soweit nicht anders beschrieben, geht anfallendes Aufbruch- und Fräsgut in das Eigentum des Auftragnehmers über und wird einer Wiederverwertung zugeführt. Alle anfallenden Aufbruchmaterialien sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber Recyclingunternehmen zuzuführen. Die Transportkosten, die Erlöse aus der Wiederverwertung oder anfallende Deponiekosten sind in die Einheitspreise einzurechnen; sie werden nicht gesondert vergütet.

Die auszubauenden Stoffe sind auf der Baustelle bei einer ggf. erforderlichen Zwischenlagerung so zu sichern, dass eine Verunreinigung durch Dritte nicht möglich ist.

## 3.7 Winterbau

Die Mehrkosten für Winterbaumaßnahmen sind in die Einheitspreise einzurechnen. Maßnahmen für den Winterbau werden nicht gesondert vergütet, so dass sämtliche Mehraufwendungen für das Bauen unter Winterbedingungen (wie z.B. längere Arbeitsunterbrechungen, der temporäre Frostschutz vorhandener und geplanter Anlagen, Gewährleistung von Mindesteinbautemperaturen der Baustoffe) einzukalkulieren sind!

Die Einrichtungen für den Winterbau hat der AN für die Baudurchführung unter Berücksichtigung des Endtermins und des vom AN geplanten Bauablaufes vorzusehen. Die entstehenden Kosten sind in die entsprechenden OZ einzurechnen.

Bei der Ausführung von Bauleistungen sind die einschlägigen technischen Vorschriften im Hinblick auf die geforderten Witterungsbedingungen (Temperatur, Luftfeuchte, Taupunkt usw.) einzuhalten.

## 3.8 Beweissicherung

Es ist Sache des AN nachzuweisen, dass eventuelle Schäden an Gebäuden, Anlagen, Verkehrswegen u. ä. im Baubereich nicht durch ihn verursacht werden.

Bei Benutzung von öffentlichen Wegen usw. sind vor Nutzungsbeginn mit dem jeweiligen Eigentümer Protokolle über den derzeitigen Zustand anzufertigen. Festgestellte Schäden sind genau zu beschreiben und zu dokumentieren.

## 3.9 Sicherungsmaßnahmen

Der mit der Bauausführung beauftragte Auftragnehmer ist für seine Entscheidungen und Maßnahmen allein verantwortlich. Er hat für den fachgerechten und gefahrlosen Ablauf des Baugeschehens zu sorgen und sich hiervon zu überzeugen. Er ist insbesondere verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausführung der übernommenen Arbeiten nach den allgemeinen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik, den eingeführten technischen Bestimmungen und Zulassungen, den Vorschriften zum Schutz der am Bau Beschäftigten sowie nach dem Bauvertrag, für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle, für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Straßenverkehrsordnung.
Der Auftragnehmer darf Arbeiten erst ausführen, wenn die dafür notwendigen Unterlagen und Anweisungen auf der Baustelle vorliegen (baufreigegebene Unterlagen).

Bei der Durchführung der Baumaßnahme ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung-BaustellV) vom 10.06.1998 zu beachten.

## 3.10 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Alle Erdarbeiten, wie Aushub und Einbau, werden nach Abtrags- bzw. Auftragsprofilen mit der Bauüberwachung aufgemessen. Der Nachweis hat grundsätzlich über ein Höhennivellement zu erfolgen. Der Einbaudickennachweis von Frostschutz- und Schottertragschicht hat ebenfalls entsprechend der Technischen Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau (TPD-StB) über die Höhenmessung mittels Nivellement zu erfolgen. Die Höhennivellements werden durch den Auftragnehmer und grundsätzlich in Anwesenheit des Auftraggebers aufgenommen. Das jeweilige Nivellement ist sofort auf der Baustelle bzw. spätestens einen Tag nach der Messung dem Auftraggeber zu übergeben. Aufmaß und Abrechnung haben an den Querprofilen des Projektes zu erfolgen.
Die Erstellung der Bestandspläne werden vom AG zu Lasten des AN an ein anderes Unternehmen vergeben, wenn der AN nicht in dem geforderten Umfang oder in der gesetzlichen Frist die Pläne liefert.
Die Schächte und Knotenpunkte werden vom AN eingemessen und gekennzeichnet.

Alle Absteckungen, Kontroll- und Sicherungsmessungen sowie Messungen, die für die Höhe und Breite der Erdbauwerke während der Bauausführung erforderlich werden, müssen vom AN rechtzeitig durchgeführt werden, dass sie der AG ohne Behinderung der Bauarbeiten nachprüfen kann. Der AN bleibt für die Richtigkeit seiner Absteckungs- und Vermessungsarbeiten verantwortlich.

Sollten bei den Bauarbeiten Grenzsteine, Kilometersteine, Polygonpunkte, Höhenpunkte und sonstige amtliche Festpunkte entfernt oder in ihrer Lage verändert werden, so dürfen diese nicht wieder von der bauausführenden Firma selbst gesetzt werden. Der AN hat in diesem Fall auf seine Kosten ein zugelassenes Vermessungsbüro bzw. das zuständige Katasteramt mit der Wiedereinmessung zu beauftragen.

## 3.11 Prüfungen

Der AN hat ohne besondere Aufforderung und ohne besondere Vergütung die vom AG geforderten Prüfungen zum Nachweis der vertragsgemäßen Beschaffenheit von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der zurzeit gültigen DIN-Vorschriften, ZTV und VOB zu erbringen.

Der detaillierte Umfang der Eignungs- und Eigenüberwachungsprüfungen ist zum Baubeginn mit der BOL / BÜ des AG abzustimmen.

Für die Versuchsdurchführung der Eignungs- und Eigenüberwachungsprüfungen ist eine Prüfstelle zu binden, die eine privatrechtliche Anerkennung des Wirtschaftsministeriums M-V erhalten hat (Herausgeber der Liste: Landesamt für Straßenbau und Verkehr).

- **Eignungsprüfung**

Die Eignung der vorgesehenen Baustoffe, Bauteile und Materialien ist durch den AN nachzuweisen.

Durch den AN ist nachzuweisen, dass die Güteeigenschaften der Baustoffe im Zusammenhang mit der fertigen Leistung den vertraglichen Anforderungen entsprechen (Eigenüberwachungsprüfungen) und in einwandfreiem Zustand eingebaut werden. Die Nachweise sind vom AN zu führen. Alle erforderlichen Prüfungen sind entsprechend in die Einheitspreise einzurechnen.

- **Eigenüberwachungsprüfungen**

Alle geforderten Eignungsüberwachungsprüfungen sind durch den Auftragnehmer eigenverantwortlich auszuführen und zu dokumentieren. Die Protokolle der Untersuchungen sind dem Auftraggeber auf Verlangen zu übergeben.

Entsprechend der TL G SoB- StB 04/07 dürfen im Straßenoberbau nur Mineralstoffe verwendet werden, die einer Güteüberwachung (Eigen- und Fremdüberwachung) unterliegen. Die Güteüberwachung ist bei Anlieferung der Mineralstoffe auf den Lieferscheinen kenntlich zu machen.

Für alle industriellen Nebenprodukte in ungebundenen Schichten gilt die TL Gestein-StB 04/07. Die Prüfung von industriellen Nebenprodukten erfolgt grundsätzlich nach gleichen Prüfnormen oder Prüfvorschriften wie für natürliche Baustoffe.

Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Durchführung der Eigenüberwachung nicht oder nicht vollständig nach, ist der AG berechtigt, nach Ankündigung und Ablauf einer dem AN gesetzten angemessenen Frist, gem. § 8 Nr. 3 VOB/B teilzukündigen und ein Labor seiner Wahl mit der Durchführung der Prüfung auf Kosten des AN zu beauftragen.

- **Kontrollprüfungen**

Alle gemäß den gültigen ZTV geforderten Prüfungen zum Nachweis der vertragsgemäßen Beschaffenheit von Leistungen und Lieferungen im Rahmen der einschlägigen DIN-Vorschriften, der DIN EN-Vorschriften, der VOB, den Zusätzlichen Technischen Vorschriften u. ä. hat der AN ohne besondere Vergütung zu erbringen und durch Zeugnisse zu belegen.

Kontrollprüfungen werden durch den AG gemäß dem Technischen Regelwerk veranlasst (Koordination durch die Bauüberwachung des AG).

Nach Aufforderung des AG hat der AN Proben aller Art der zur Verwendung kommenden Stoffe zu Kontrollprüfungen bzw. Identitätsprüfungen zu entnehmen. Der AN hat dazu evtl. erforderliche Hilfskräfte, Hilfsmittel und Probenahmen oder Durchführung der Prüfung vor Ort und ggf. Versand der Proben zu stellen.

Der AG behält sich bei allen Leistungen das Recht vor, eigene Kontrollprüfungen durchzuführen. Dadurch entstehende, üblicherweise auftretende Verzögerungen berechtigen den AN nicht zu einer Verlängerung der Ausführungsfristen. Alle Ansprüche auf Mehrvergütung, Schadensersatz oder Entschädigung für diese Verzögerung sind ausgeschlossen.

Der AG gibt dem AN die Ergebnisse der Kontrollmessungen bekannt. Hierdurch wird jedoch die ausschließliche Eigenverantwortlichkeit des AN nicht berührt.

Des Weiteren sind die Kontrollprüfungen Asphalt wie Korngrößenverteilung, Bindemittelgehalt, Raumdichte, Hohlraumgehalt nach Marshall sowie nach DIN 52011 und der Erweichungspunkt des zurückgewonnenen Bindemittels durchzuführen!

Der Verdichtungsnachweis erfolgt durch Bestimmung des Verdichtungsgrades gemäß DIN 18127. Die Verwendung des Fallplattengerätes für die Nachweisführung ist nicht zugelassen.

### 3.12 Sicherheits- und Gesundheitsschutz

Durch den AG wird auf Grundlage der Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BaustellV) ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator beauftragt, der für das vorliegende Bauvorhaben einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt. Die Angaben im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und die mitgeltenden Unterlagen müssen von allen am Bauvorhaben Beteiligten berücksichtigt werden. Die Einhaltung der darin festgelegten Regelungen wird von der Bauleitung und vom Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator kontrolliert.

Zur besonderen Beachtung:

- Auf der Baustelle gilt uneingeschränkt die Arbeitsschutzgesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland.
- Vor Beginn der Bauarbeiten erhält der Auftragnehmer vom SiGeKo sicherheitsrelevante Unterlagen wie SiGe-Plan, Baustellenordnung, Sicherheits- und Gesundheitsschutzinformationen für Auftragnehmer. Die darin enthaltenen Regelungen werden überprüft und sind einzuhalten.

- **Vorankündigung**

Die Vorankündigung wird durch den AN erstellt.

Dem AN werden in Umsetzung der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV; BGBl 1998, Teil I, S. 1283-1284) gemäß § 4 dieser Verordnung die Aufgaben nach Maßgabe der §§ 2 und 3 BaustellV übertragen.

Bei Baustellen gem. § 2 Absatz 2 der Baustellenverordnung ist unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens jedoch eine Woche vor Einrichtung der Baustelle, eine Vorankündigung gemäß Anhang 1 der Verordnung an die zuständige Behörde zu übermitteln.

Zuständige Behörde ist das Amt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit – Gewerbeaufsicht Schwerin, F.-Engels-Str. 47, 19061 Schwerin.
Die Meldung ist zeitlich nachrichtlich an die vergebende Straßenbehörde zu übergeben.

Die Vorankündigung ist am Ort der Baustelle sichtbar auszuhängen. Die Bauarbeiten dürfen erst nach dem Vollzug der Vorankündigung begonnen werden.

## 4 Ausführungsunterlagen

### 4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Alle zur Bauausführung erforderlichen Lage-, Höhen-, Querschnitts-, Detailpläne und Vermessungsunterlagen werden dem AN in zwei Exemplaren zur Verfügung gestellt.

Der Auftraggeber fordert, dass mit der Angebotsabgabe die Fachfirma für die Baustellenabsicherung und -beschilderung, sowie für Fahrbahnmarkierung vom Bieter namentlich benannt wird.

### 4.2 Vom AN zu beschaffene Ausführungsunterlagen:

- Erläuterung des Bauablaufes
- Baustelleneinrichtungsplan
- Sperrgenehmigung
- Bauzeitenplan einschließlich Zahlungsplan
- Statik der Rohre
- Eignungsnachweise, Zertifikate, Materialgütenachweise
- Sicherheitsplan mit Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz
- DVGW-Bescheinigung
- Sonstige Dokumentationen

## 5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Es sind sämtliche zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden einschlägigen Richtlinien und zusätzlichen Vertragsbedingungen sowie Merkblätter des FGSV in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Aufgestellt: Neustadt-Glewe, November 2026

F. Graichen